

Satzungsentwurf

Die kursiv gedruckten Texte sind je nach Bedarfslage veränderbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein mit Sitz in trägt den Namen "....." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, Eltern Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder zu gewähren und eine Eltern-Kind-Beziehung anzustreben, die nach Grundsätzen der Gleichberechtigung aufgebaut ist.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreuung einer Kindertagesstätte, in der das Modell der gleichberechtigten Eltern-Kind-Beziehung praktiziert wird sowie die Beratung und Aufklärung der Erziehungsberechtigten von Kindern im Vorschulalter über die Voraussetzung, Chancen und Ziele dieses Erziehungsmodells.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins (dieser Satz kann gestrichen werden).
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte des Vereins besuchen und dort regelmäßig betreut werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) entscheidet die Mitgliederversammlung/eine Arbeitsgruppe, bestehend aus
- (3) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt § 5 dieser Satzung sowie die Kindergruppenordnung/....., die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (4) Der Beitritt erfolgt zum im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss);
 - d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli möglich. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, sms, eMail) erfolgen und ist an zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Kommentiert [BH1]: Verantwortlich für den Inhalt ist Eltern helfen Eltern e.V.
Die Informationen und rechtlichen Hinweise werden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und regelmäßig aktualisiert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann gleichwohl keine Gewähr übernommen werden! Aus diesem Grund ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Entwurfs ausgeschlossen.

Kommentiert [BH2]: Das Jahressteuergesetz 2009 schreibt verbindlich vor, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Regelungen enthalten muss, die sich aus der hier wiedergegebenen Mustersatzung ergeben. Laut Beschluss müssen die Formulierungen der Mustersatzung wortgleich übernommen werden. Lediglich der Aufbau und die Reihenfolge müssen nicht zwingend mit der Mustersatzung übereinstimmen.

Kommentiert [BH3]: Hier ist der Status des Vereins als Elterninitiative zu berücksichtigen. Elterninitiativen sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Vereine, denen Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v.H. der die Einrichtung besuchenden Kindern angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl für die laufende Beschlussfassung als die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben.

Kommentiert [BH4]: Ergibt sich aus neuen gesetzlichen Regelungen (BGB), dass sms, eMail ... gültig sein müssen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge dienen insbesondere dem Betrieb der vereinseigenen Kindertagesstätte nach dem **Kinderbildungsgesetz** (KiBiz NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
*Zudem wird zur Absicherung ausfallender Beiträge bei Aufnahme eines Kindes eine Kautions erhoben, sie wird auf einem **verzinsten Kautionskonto** angelegt. (Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.)*
- (2) *Beitragsforderungen des Vereins in Form von Arbeitsleistungen (**Elterndienste**) sowie Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind möglich.*
- (3) Über die Höhe und die Fälligkeit der monatlich zu erhebenden Mitgliedsbeiträge, der zu hinterlegenden Kautions sowie über die Ausgestaltung und Form der Arbeitsleistungen und etwaiger Abgeltungszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der weiteren Beiträge i. S. d. Satz 1 erfordert eine mindestens 51%-ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) **Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Sepa-Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das Mitglied hat Anspruch, der Lastschrift zu widersprechen und kann innerhalb von acht Wochen einen Einwand vorbringen und die Lastschrift widerrufen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft und Kontenausgleich erlischt das SEPA-Mandat.**
- (5) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) *Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als Videokonferenz erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.*
Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-room statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig
- (3) *Grundlage der Einladungsfornalia sowie der Durchführung realer und virtueller Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung.*
- (4) *Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wobei die Erziehungsberechtigten je Kind eine (gemeinsame) Stimme haben.*
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte.
 - f) Beschlussfassung über die Einstellung des Personals der vereinseigenen Kindertagesstätte.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands betreffen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Kommentiert [BH5]: Entspricht dem Erlass des MKFFI NRW vom November 2020, wonach zusätzliche Elternbeiträge für Kitas (Trägeranteil, Aufnahmegebühren) nicht erlaubt sind (wohl aber Beiträge für den Trägerverein).

Kommentiert [BH6]: Bundesgerichtshof (BGH) im Februar 2016 zur Kautions zur Absicherung von Kita-Beiträgen der Eltern.

Kommentiert [BH7]: Urteil des Amtsgerichts Ahlen vom Dezember 2017, wonach verpflichtende (Eltern)Dienste als eine Art Vereinsbeitrag nur durchsetzbar sind, wenn sie in der Satzung benannt sind.

Kommentiert [BH8]: Für Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist der Bankeinzug nur bindend, wenn sich die Verpflichtung hierzu aus der Satzung ergibt. (Bay. Oberstes Landesgericht, Beschluss vom Oktober 1998)

Kommentiert [BH9]: Der Deutsche Bundestag hat am 7.9.2021 das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ bis Ende August 2022 verlängert. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Möglichkeit der virtuellen MV ohne Satzungsgrundlage über August 2022 hinaus verlängert wird.

(7) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, soll vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den MitarbeiterInnen, mindestens der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist § 7 Abs. 2 (gesonderte Zusendung Passwort) zu beachten.
- (2) Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es bei den Mitgliedern nicht, die eine in der Kindertagesstätte ausgehängte Einberufung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, sie zählen wie ungültige Stimmen nicht mit. Die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt auch im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung unberührt.
- (8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahl erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der*dem Vorsitzenden sowie einer*m Stellvertreter/in sowie einem*r Kassenwart*in, die die Geschäftsverteilung untereinander regeln.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

Stand: Juni 2022

Kommentiert [BH10]: Änderung § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB vom 30.09.2009:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
Nachgewiesene Sachaufwendungen (z. B. Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins) werden erstattet, auch hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl/Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Innen- und Außenverhältnis durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen.
- (8) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist (auch bei Zahlung einer Ehrenamtspauschale) gem § 3 Nr. 26a EStG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt/nicht Teil des Rechenschaftsberichts war. § 31 a BGB bleibt unberührt.

Kommentiert [BH11]: Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 15.04.2021: Satzungsregelung muss klar und eindeutig sein, dass sie nicht bloß vereinsintern, sondern (auch) die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen beschränken soll

§ 14 Revision

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor*innen. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen eine mindestens 51%-ige Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Zur Änderung des Satzungszwecks, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladungen zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.
- (4) Abweichend von § 7 Abs. 4 c) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese sowie weitere Daten (Eintrittsdatum, Bankverbindung, ...) werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. *Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.*
- (2) Sofern personenbezogene Daten der Mitglieder auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden, dienen diese allein der Durchführung und Abwicklung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des*r Betroffenen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a) bis c), f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Aufgrund der Vorschriften im KiBiz für die vom Verein betriebene Kindertagesstätte werden die Daten spätestens zehn Jahre nach Ausscheiden gelöscht.
- (3) Sonstige personenbezogene Daten anderer Betroffener (Mitarbeiter*innen, Bewerber*innen, interessierte Familien, Spender*innen, ...) werden grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Durchführung und Abwicklung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung und Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Betroffene können gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Sie haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem übertragbaren und üblichen Format vom Träger zu erhalten. Gemäß Artikel 17 DSGVO können sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- Betroffene können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Recht auf Widerspruch Gebrauch machen und eine freiwillig erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vorstand abändern oder gänzlich widerrufen, per Mail unter oder telefonisch unter Der Widerruf gilt nicht rückwirkend, d.h., er ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs.
- (5) Betroffene sind jederzeit berechtigt, *beim Datenschutzbeauftragten des Trägers und/oder bei der zuständigen Datenschutzbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, 40102 Düsseldorf, <https://www.ldi.nrw.de/>)* Beschwerde über den Umgang mit ihren Daten beim Verein einzureichen.
- Der / Die Datenschutzverantwortliche des Trägers ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Kommentiert [BH12]: Die Datenschutzregelungen sind auf das Nötigste begrenzt. Ausführliche Datenschutzregelungen finden sich im Betreuungsvertrag für das jeweilige Kind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer realen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende und die*der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein (*Eltern helfen Eltern e.V.*), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.